



Ing. Thomas Müller,
Spezialist Sicherheitstechnik,
Festo Didactic

Von der Komponente zur „Unvollständigen Maschine“

In der neuen Maschinensicherheitsverordnung MSV2010 ist erstmals der Begriff „Unvollständige Maschine“ zu finden, der die bisher definierte „Komponente“ ablöst. Als unvollständige Maschinen im Sinne der Verordnung bezeichnet man jene Gesamtheit, die zwar fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen, unvollständige Maschinen bzw. Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um mit ihnen eine Maschine zu bilden.

Technische Unterlagen auch ohne CE-Kennzeichnung

Nach wie vor gilt, dass solche Unvollständigen Maschinen, nicht mit einem CE-Kennzeichen nach MSV2010 gekennzeichnet werden dürfen. Das heißt, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang I der Verordnung) nicht zwingend erfüllt werden müssen. War das bisher ein Weg, die mit Auflagen verbundene CE-Kennzeichnung durch die Lieferung von Komponenten oder Teilsystemen (anstatt fertiger Maschinen) kurzerhand zu umgehen, verlangen die neuen Vorschriften nun auch bei unvollständigen Maschinen nach umfangreichen technischen Unterlagen.

Neue Bezeichnung, zusätzliche Aufgaben

Mit der neuen Definition ergeben sich für Hersteller bzw. Inverkehrbringer zusätzliche Aufgaben. Anhang VII Teil B der MSV2010 sieht vor, dass die technischen Unterlagen – so normseitig gefordert – unter anderem eine Übersichtszeichnung der unvollständigen Maschine (inkl. Schaltpläne und Erläuterungen zur Funktionsweise), vollständige Detailzeichnungen (Berechnungen, Versuchsergebnisse, Bescheinigungen usw.) und die umfangreichen, exakt definierten Unterlagen zur Risikobeurteilung enthalten müssen. Ein erheblicher Mehraufwand, der beinahe schon den Auflagen für fertige Maschinen entspricht.

Montageanleitung für ordnungsgemäßen Zusammenbau

Neben den technischen Unterlagen, die beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer der unvollständigen Maschine verbleiben, muss auch eine mit auszuliefernde Montageanleitung erstellt werden. In dieser ist anzugeben, welche Bedingungen es zu erfüllen gilt, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann. Dies betrifft besonders die sicherheitsrelevanten Schnittstellen der unvollständigen Maschine.

Finale Unterlage: die Einbauerklärung

Zu guter Letzt muss noch eine Einbauerklärung erstellt werden, die unter anderem aufzuzeigen hat, welche Anforderungen der Richtlinie zur Anwendung gelangt sind. Weitere Inhalte sind ein Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst in Betrieb genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht und eine Verpflichtungserklärung, dass einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zur unvollständigen Maschine zu übermitteln sind.

Fazit: weniger Aufwand mit System

Die Zeiten von einfachen Herstellererklärungen ohne dabei an die MSV zu denken sind mit 29.12.2009 endgültig vorbei. Auch Hersteller und Inverkehrbringer von unvollständigen Maschinen haben nun an die „Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen“ (GSA) zu denken und die Schnittstelle zur Gesamtmaschine bereits in der Planung zu berücksichtigen. Das bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Planung, die Konstruktion und insbesondere die Dokumentation.

Mit den Lösungen der Systemtechnik bietet Festo kundenindividuelle Teilsysteme, die fertig aufgebaut, vorab geprüft und mit allen, den Vorschriften entsprechenden technischen Unterlagen direkt zum Kunden geliefert werden. So sparen Maschinenbauer normgerecht Aufwand, Zeit und Geld.

Festo Gesellschaft m.b.H.

Linzer Straße 227, A-1140 Wien

Tel. +43 1-91075-0

www.festo.at/fit4safe